

Die Leiter der Abteilungen XIV haben durch Auswahl und Einsatz der Kräfte und Mittel sowie durch rechtzeitige, umfassende Vorbereitung die qualitative Durchführung und Absicherung der Gefangenentransporte, Vorführungen und die Absicherung der Gerichtsverhandlungen zu garantieren.

Zur Durchführung der Aufgaben des Transport- und Prozeßkommandos sind politisch-operativ erfahrene Angehörige der Abteilungen XIV einzusetzen.

- 1.2. Die Durchführung und Absicherung von Gefangenentransporten sowie die Vorführung von Inhaftierten, zu Strafarrest verurteilte Militärangehörige und von Strafgefangenen zu Verhandlungen vor Gerichten der DDR, hat auf der Grundlage der geltenden Gesetze der DDR, der verbindlichen Ordnungen und Weisungen der zentralen Rechtspflegeorgane, der "Dienst-anweisung zur politisch-operativen Dienstdurchführung der Abteilung XIV des MfS und den Abteilungen XIV der Bezirks-verwaltungen/Verwaltungen für Staatssicherheit" und dieser Anweisung zu erfolgen.
- 1.3. - Der Gefangenentransport besteht in einer sicheren und zügigen Überführung von Inhaftierten, von zu Strafarrest verurteilten Militärangehörigen und von Strafgefangenen von und zu Untersuchungshaft- oder Strafvollzugseinrichtungen, von und zu Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder der Nationalen Volksarmee oder anderen Übernahme/Übergabestellen.
- Der Gefangenentransport erfolgt auf:
- Antrag des zuständigen Staatsanwaltes,
  - Antrag des zuständigen Gerichtes,
  - Weisung des Leiters der Bezirksverwaltungen/  
Verwaltungen für Staatssicherheit,
  - Weisung des Leiters der Abteilung XIV,
  - Weisung des Untersuchungsorgans.